

Reglement

Wärmeverbund Ortsbürgergemeinde Mühlau

(WV Mühlau)

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnisse	2
11 .	Wärmeabgaben	3
III.	Anschluss ans Wärmeverteilnetz	4
IV.	Hausinstallationen	8
V.	Regulier- und Messeinrichtungen	9
VI.	Messung der Wärmeenergie	10
VII.	Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung	11
VIII.	Einstellung der Wärmeabgabe	12
IX.	Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	12
Χ.	Schlussbestimmungen	13

Anhang:

- 1.
- Tarife des WV MÜHLAU Prinzipschema Wärmeübergabestationen Werkvorschriften des WV MÜHLAU 2.
- 3.

Die Ortsbürgergemeinde Mühlau erlässt gestützt auf Paragraf 7 Absatz 2 lit. i des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978, Stand 01.01.2014, (SAR 171.200) das nachfolgende Reglement über den Wärmeverbund der Ortsbürgergemeinde Mühlau.

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnisse

1.1

Der Wärmeverbund Mühlau (nachstehend WV MÜHLAU genannt) ist eine unselbständige und öffentliche Anstalt der Ortsbürgergemeinde Mühlau.

Rechtsverhältnis Organe

Der WV MÜHLAU plant, erstellt, betreibt und unterhält in Mühlau einen Wärmeverbund auf Basis von Holzenergie für Raumheizung und Brauchwarmwasseraufbereitung.

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem WV MÜHLAU und den Wärmebezügern, nachstehend Kunden genannt, die an seine Verteilnetze angeschlossen sind. Die Organe des WV Mühlau sind: Die Ortsbürgergemeindeversammlung als Trägerschaft, der Gemeinderat als Geschäftsführung. Der Gemeinderat kann eine Kommission und einen Betriebsleiter bestimmen, welche zusammen die Geschäftsführung ausüben.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem WV MÜHLAU und den Kunden basiert auf dem Anschlussvertrag. Mit diesem Vertrag wird das Reglement sowie die jeweils geltenden Vorschriften und Tarife für den Liegenschaftseigentümer mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf Rechtsnachfolger als verbindlich erklärt.

<u>1.2</u>

Dieses Reglement gilt für das Versorgungsgebiet des WV MÜHLAU.

Geltungsbereich

1.3

In besonderen Fällen (grosser Wärmeverbrauch, hohe Anschlussleistung, wirtschaftlich interessante Anschlüsse, hohe Verbrauchsspitzen, provisorische Anschlüsse und so weiter) kann der WV MÜHLAU Anschluss- und Lieferbedingungen festlegen, die von denjenigen dieses Reglements sowie der erlassenen Vorschriften und Tarife abweichen. Entscheide hierüber werden von der Geschäftsführung gefällt.

Spezielle Vereinbarungen

1.4

Kunden im Sinne dieses Reglements sind folgende Wärmebezüger:

Kunden

1.4.1

Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften mit eigenen Wärmeübergabestationen.

1.4.2

Die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit einer vereinbarten Kündigungsfrist stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen, sofern sie eigene Wärmeübergabestationen haben.

1.4.3

Die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Konsumstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Wärmeübergabestationen angeschlossen sind, sowie diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Wärmeübergabestationen, die nur kurzfristig, das heisst, mit einer Kündigungsfrist von weniger als sechs Monaten vermietet oder verpachtet sind.

1.4.4

Jeder Kundenwechsel ist dem WV MÜHLAU mindestens zwei Monate vor dem Auszugstermin zu melden, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels.

Kundenwechsel

1.5.1

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Wärmebezug. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Wärmeenergie und allfälliger Gebühren bis zu dem in der rechtzeitigen Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

Bezugsverhältnis: Beginn, Dauer, Abmeldung

1.5.2

Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde dem WV MÜHLAU gegenüber für Wärmebezug und allfällige Gebühren bis zum Bekanntwerden seines Wegzugs.

1.5.3

Für Wärmebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer dem WV MÜHLAU gegenüber haftbar.

II. Wärmeabgabe

2.1

Der WV MÜHLAU ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieses Reglements an der Wärmeübergabestation die erforderliche Wärmemenge bis zur vereinbarten maximalen Anschlussleistung zu liefern. (vergleiche 3.1.4) Lieferumfang

2.1.2

Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizsaison ununterbrochen. Regelmässigkeit der Lieferung, Lieferperiode

2.2

Die WV MÜHLAU ist verpflichtet, die Wärmeenergie, vorbehältlich Ziffer 2.3, als Warmwasser mit einer gleitenden Vorlauftemperatur, gemäss Angaben in den Werkvorschriften, in Abhängigkeit der Aussentemperatur, ununterbrochen zu liefern.

Energieart

2.3

Der WV MÜHLAU ist berechtigt, die Wärmeabgaben einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Reparaturen sowie Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Ebenso bei Störungen der Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse und insbesondere bei behördlich angeordneten Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Einschränkungen

Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Der WV MÜHLAU nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht.

2.4

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wärmeabgabe entsteht.

Haftung / Entschädigung

2.5

Der Kunde darf die Wärmeenergie nur zu den im Anschlussvertrag (vergleiche 3.1) aufgeführten Zwecken verwenden.

Verwendung der Wärmeenergie

2.6

Ohne besondere Bewilligung des WV MÜHLAU darf der Kunde die Wärmeenergie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Verrechnung der Wärmeenergie an Untermieter müssen die Tarife des WV MÜHLAU zugrunde gelegt werden.

Energieabgabe an Dritte

III. Anschluss ans Wärmeverteilnetz

3.1.1

Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen ist mittels vollständig ausgefülltem Anschlussformular zu beantragen. Der WV MÜHLAU stellt das Formular zur Verfügung

Bestellung der Anschlüsse

3.1.2

Auf Verlangen des WV MÜHLAU ist eine Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384.2 durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter beizubringen.

3.1.3

Auf Verlangen des WV MÜHLAU sind die Situations-, Grundriss- und Schnittpläne durch den Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter beizubringen.

3.1.4

Im Anschlussvertrag wird die erforderliche maximale Anschlussleistung je Wärmeübergabestation verbindlich festgelegt.

3.2

Für bewilligte Anschlüsse hat der vom WV MÜHLAU und vom Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter unterzeichnete Anschlussvertrag die Wirkung eines Vertrages im Sinne dieses Reglements.

Anschlussvertrag

3.3.1

Die Erstellung der Hausanschlussleitungen vom vorhandenen oder zu erstellenden Wärmeverteilnetz erfolgt ausschliesslich durch den WV MÜHLAU oder durch die von ihm Beauftragten. Ausführung der Anschlüsse

3.3.2

Der WV MÜHLAU bestimmt die Leitungsführung, den Standort der Wärmeübergabestation und die Art der Ausführung. Dabei nimmt der WV MÜHLAU nach Möglichkeiten auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer Rücksicht. Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführungen (Dichtigkeit der Wärmeleitungen) ist ausschliesslich Sache der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter. Der WV MÜHLAU lehnt allfällige Schadenansprüche ab.

3.4

Der für den Einbau der Wärmeabgabestationen (inklusive Anteil der Hausanschlussleitungen) erforderliche Platz ist vom Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Den technischen Vorschriften des WV MÜHLAU ist dabei Beachtung zu schenken.

Raumbedarf

3.5

Nach der Fertigstellung der Hausanschlussleitung und der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation(en) wird ein Protokoll zu Handen des Liegenschaftseigentümers und des WV MÜHLAU erstellt.

Inbetriebnahme-Protokoll

3.6

Der WV MÜHLAU behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten und Grundlasten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des WV MÜHLAU.

Dienstbarkeiten Grundlasten

3.7.1

Der Grundeigentümer verschafft dem WV MÜHLAU kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trassees für seine Zuleitung, auch wenn dieses gleichzeitig andern Kunden oder für spätere Erweiterungen dient.

Durchleitungsrecht

3.7.2

Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Leitungen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit Wärmeenergie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

3.7.3

Im Bereich der Leitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

3.7.4

Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der WV MÜHLAU wieder instand gestellt. Der WV MÜHLAU vergütet einen allfällig von ihm verursachten Kulturschaden nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

3.8.1

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung und/oder Wärmeübergabestation verstärkt, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabtiefe und so weiter verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten in der Regel vollumfänglich aufzukommen.

Änderung bestehender Anlagen, Kosten

3.8.2

Der WV MÜHLAU behält sich vor, eine Anpassung der maximalen Anschlussleistung (vergleiche 3.1.4) und eine Neueinstellung der Reguliereinrichtungen vorzunehmen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. In diesem Falle trägt der WV MÜHLAU die entstehenden Kosten.

3.9.1

Für den Neuanschluss an das Wärmeverteilnetz (Hausanschluss) ist pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist abhängig von der maximalen Anschlussleistung (vergleiche 3.1.4 und Anhang).

Anschlussbeitrag

Dieser Beitrag richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen, indexierten Ansatz und ist aus dem Tarifblatt ersichtlich.

3.9.2

Der WV MÜHLAU ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten Sicherstellungen für die zu leistenden Anschlussbeiträge zu verlangen.

3.9.3

Für Erweiterungen oder Verstärkungen ist für die Leistungserhöhung pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag in Form des Leistungszusatzes zu entrichten. Dieser Beitrag richtet sich nach den effektiven Kosten für die Leistungserhöhung.

3.9.4

Bei später vermindertem Leistungsbedarf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von früher geleisteten Anschlussbeiträgen, Mehrlängenzuschlägen oder anderen Leistungen.

3.10.1

Als Abgabestellen der Wärmeenergie gelten in der Regel die Anschlussflanschen am Ausgang der Übergabestation gemäss Prinzipschema im Anhang.

Abgabestelle Gepr.ST

3.10.2

Die Hausanschlussleitungen ab Parzellengrenze des Kunden im Be-Hauseinführung (inklusive Umformer, Absperr-. der Entleerungsarmaturen) bis und mit den und Entlüftungs-Abgabeflanschen für die Hauszentralen gehen mit der Bezahlung des Anschlusskosten-beitrages in das Eigentum Liegenschaftsbesitzers über.

Hausanschlussleitungen / Eigentum

Die Regulier- und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des WV MÜHLAU, die auch den Unterhalt dieser Anlageteile besorgt.

Installationen

Alle Anlagenteile der Wärmeübergabestation (Umformer, Absperr-Entlüftungs-, und Entleerarmaturen, Thermometer und Reguliereinrichtungen) sind gemäss den Werkvorschriften für die Abgabe von Wärme durch den WV MÜHLAU einzubauen.

3.10.3

Die Hausinstallationen und die Wärmeübergabestationen mit Ausnahme des Wärmezählers stehen im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

Eigentum

IV. Hausinstallationen

4.1.1

Als Hausinstallationen gelten alle am Wärmeversorgungsnetz angeschlossenen Anlagen und Wärmeenergieverbraucher ab Abgabestelle nach Absatz 3.10.

Begriffe

4.1.2

Die Wärmeübergabestation umfasst die Einrichtungen für die Wärmeübergabe gemäss den Werkvorschriften für die Abgabe von Wärme durch den WV MÜHLAU.

4.2.1

Die Hausunterstation ist so zu dimensionieren, dass die Rücklauftemperatur zurück zur Fernleitung in der Regel maximal 50°C bei Höchstlast beträgt.

Dimensionierung Anschlussauflagen

4.2.2

Die Hausinstallationen sind als gesamtes so auszuführen, dass sie die Auflagen dieses Reglements und der daraus abgeleiteten Vorschriften erfüllen.

Masse und Standort

4.2.3

Wird keine Wärmeenergie bezogen, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Hauszentrale frostfrei bleibt. Bei Missachtung dieser Vorschriften haftet der Kunde für die entstehenden Schäden.

4.3

Die Kunden haben die Hausinstallationen dauernd in gutem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Instandhaltung

4.4.1

Der Eingriff in die vom WV MÜHLAU plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten das WV MÜHLAU oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

4.4.2

Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

4.4.3

Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

4.5

Den Organen des WV MÜHLAU oder dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Wärmeübergabestationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gestatten.

Zutrittsrecht

V. Regulier- und Messeinrichtungen

5.1.1

Die eingebauten Mengenbegrenzer sowie die für die Messung der Wärmeenergie notwendigen Zähler und Tarifapparate werden vom WV MÜHLAU geliefert und von ihm oder seinen Beauftragten montiert, gewartet und geeicht (sofern amtlich vorgeschrieben).

Lieferung, Montage

5.1.2

Die eingebauten Mengenbegrenzer, Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch den WV MÜHLAU oder dessen Beauftragten entfernt oder versetzt werden. Das gleiche gilt für das Herstellen oder Unterbrechen der Wärmelieferung vor der Abgabestelle nach Abs. 3.10.1.

5.1.3

Die erforderliche maximale Anschlussleistung gemäss Abs. 3.1.4 wird am Mengenbegrenzer eingestellt.

<u>5.2</u>

Werden die Regulier- und Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffungen zu Lasten des Verursachers.

Haftung

5.3

Der eingesetzte Wärmezähler entspricht den eidgenössischen Vorschriften für Messwesen, welche zulässig sind für den Verkauf von Wärme.

Messeinrichtung

5.4.1

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Regulier- und Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend.

ausserordentliche Prüfung

5.4.2

Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie zum Beispiel der Aufwand für den Ein- und Ausbau) trägt die unrechthabende Partei.

5.5

Private Messeinrichtungen nach der Abgabestelle werden vom WV MÜHLAU weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Privatzähler

VI. Messung der Wärmeenergie

6.1.1

Für die Feststellung des Wärmeenergieverbrauchs sind die Angaben der Zähler bei der Übergabestation massgebend. In Liegenschaften mit mehreren Kunden können die jeweiligen Zählerstände durch amtlich anerkannte Korrekturfaktoren multipliziert werden (Berücksichtigung der Wärmestrahlung).

Standablesung

6.1.2

Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des WV MÜHLAU in einer bestimmten Ordnung.

6.1.3

In besonderen Fällen können die Kunden verpflichtet werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem WV MÜHLAU zu melden

6.2.1

Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung (Messtoleranz grösser als in Absatz 5.3 umschrieben) oder bei festgestelltem Fehlanschluss, wird der Wärmebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachrechnung oder Vergütung).

Messfehler

6.2.2

Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, gemäss OR Art. 128, zu berichtigen.

6.2.3

Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch eine Nachprüfung nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch den WV MÜHLAU festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

6.2.4

Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

6.3

Treten in einer Hausinstallation Wärmeverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wärmeverbrauchs; es sei denn, der WV MÜHLAU treffe am Verlust ein Verschulden.

Wärmeverluste

VII. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

7.1

Die Wärmetarife werden durch den Gemeinderat Mühlau erlassen. Sie sind aus dem Anhang ersichtlich.

Tarife

7.2

Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom WV MÜHLAU zu bestimmenden, Zeitabständen.

Rechnungstellung

7.3

Die Zahlungen haben spätestens in der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu erfolgen.

Zahlungsfrist

7.4

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung einer Gebühr gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenützt ab, kann der WV MÜHLAU den geschuldeten Rechnungsbetrag inklusive Verzugszins und Gebühren auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs) einfordern.

Massnahmen nach Fristablauf

7.5

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

Rechnungsfehler, Nachträgliche Richtigstellung

7.6.1

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschungen des WV MÜHLAU durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wärmebezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

Nachzahlungspflicht

7.6.2

Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

VIII. Einstellung der Wärmeabgabe

8.1.1

Der WV MÜHLAU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wärmeabgabe aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde

Verweigerung der Energieabgabe

- Einrichtungen und Anlagen benützt, so dass die Hausinstallationen als ganzes die Bedingungen und Auflagen dieses Reglements nicht erfüllen.
- Rechts- oder tarifwidrig Wärmeenergie bezieht.
- Den Beauftragten des WV MÜHLAU den Zutritt zu dessen Anlagen verweigert
- Den Zahlungsverpflichtungen für den Wärmebezug nicht nachkommt
- Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

8.1.2

Der WV MÜHLAU ist berechtigt, sich durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen.

8.2

Die Einstellung der Wärmeabgabe befreit den Kunden nicht von allfälligen Zahlungspflichten und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem WV MÜHLAU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Weiterbestehende Pflichten und Verbindlichkeiten

IX. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen

9.1.1

Störungen, Wasserverluste und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen, Leitungen und Einrichtungen sind dem WV MÜHLAU sofort zu melden.

Störungen

9.1.2

Bei Gefahr sind die rot gekennzeichneten Absperrarmaturen bei der Wärmeübergabestation zu schliessen. Das Öffnen von geschlossenen Armaturen erfolgt ausschliesslich durch den WV MÜHLAU oder dessen Beauftragte.

9.2.1

Beschwerden über das Verhalten der Angestellten oder Beauftragten des WV MÜHLAU sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.

Beschwerden

9.2.2

Gegen die Entscheide der Geschäftsführung über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat Mühlau Einsprache erhoben werden.

9.2.3

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von anderen Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung.

9.3

Der WV MÜHLAU erteilt Auskünfte im Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Wärmeversorgung.

Auskünfte

9.4.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann bestraft werden.

Strafbestimmungen

X. Schlussbestimmung

10.1

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses für alle gemäss diesem Reglement abgeschlossenen Wärmelieferverträge in Kraft. Rechtskraft

Dieses Reglement wurde von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 08. Juni 2018 genehmigt . Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Martin Heller

mulhor

Thomas Isler